

Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Vohenstrauß vom 13.04.2026

Die Stadt Vohenstrauß erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Zulassung und Bedingungen von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Stadt Vohenstrauß.
- (2) Sie gilt für alle Verkaufsstellen im Sinne des Bayerischen Ladenschlussgesetzes auf dem Gebiet der Stadt Vohenstrauß, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht oder andere kommunale Vorschriften Ausnahmen bestehen.

§ 2

Allgemeine verkaufsoffene Nächte

- (1) Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Vohenstrauß dürfen an acht Werktagen im Kalenderjahr in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die konkreten Termine werden jeweils durch Allgemeinverfügung der Stadt Vohenstrauß festgelegt und spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Öffnungstag (der verkaufsoffenen Nacht) öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Öffnung nach Absatz 1 ist an Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Betttag, Heiligabend, Silvester, dem jeweiligen Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen und Volkstrauertag unzulässig.
- (4) Die Stadt Vohenstrauß kann im Einzelfall die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.

§ 3

Einzelbetriebliche verkaufsoffene Nächte

Unabhängig von den nach § 2 zugelassenen Öffnungstagen bleiben die Regelungen für verkaufsoffene Nächte für einzelne Verkaufsstellen nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG hiervon unberührt.

§ 4 Schutzbestimmungen

Arbeitszeitrechtliche, jugendschutzrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt und sind von den Betreibern der Verkaufsstellen eigenverantwortlich zu beachten. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch die verlängerten Öffnungszeiten keine unzumutbaren Lärmbelästigungen entstehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vohenstrauß, 13.04.2026
Stadt Vohenstrauß

i. V. gez.

Alfons Raab
Dritter Bürgermeister